



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Verfügung

Amt für Landschaft und Natur  
Fischerei- und Jagdverwaltung

vom 23. Jan. 2015

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Postfach, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 257 97 97

# Anerkennung von Fischerei- Sachkundeausweisen und Regelung von Fischerei-Sachkundekursen im Kanton Zürich

Gestützt auf Art. 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 24. November 1993 und § 1 Abs. 1 des Fischereireglementes vom 22. September 2008 (FR) müssen Personen, welche zürcherische Fischereiberechtigungen mit einer Dauer von mindestens einem Monat erwerben oder besitzen, über einen Sachkundenachweis verfügen. Die Einzelheiten zur Anerkennung von Sachkundekursen und Sachkundenachweisen werden durch das Amt für Landschaft und Natur geregelt (§ 1 Abs. 4 FR). Wer keinen Sachkundenachweis besitzt, muss vor dem Bezug einer entsprechenden Fischereibewilligung einen Sachkundekurs mit abschliessender erfolgreicher Erfolgskontrolle besuchen. Die vorliegende Verfügung regelt die Anerkennung von Sachkundeausweisen im Kanton Zürich sowie die Mindestanforderungen für Fischerei-Sachkundekurse, welche im Kanton Zürich abgehalten werden, sowie die Anforderungen der Erfolgskontrolle und deren Durchführung.

Der Inhalt der Sachkundekurse im Kanton Zürich geht über den vom „Netzwerk Anglerausbildung“ geforderten Standard 2015 hinaus. So sollen die Kurse neben den vorgeschriebenen Lernzielen des Netzwerks auch zusätzliches Wissen zu den besonderen Eigenheiten der Fischerei im Kanton beinhalten. Für die Anglerausbildung besteht kein Lehrmittelzwang. Einzige Bedingung ist, dass diese Lehrmittel vom Netzwerk Anglerausbildung anerkannt sind. Über den kantonsspezifischen Kursteil muss keine Erfolgskontrolle abgelegt werden.

### **Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:**

- I. Inhaberinnen und Inhaber von Zürcher Fischereibewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Monat müssen einen der folgenden Sachkundeausweise besitzen und bei der Fischereiausübung auf sich tragen:
  - Sachkundeausweise des Netzwerks Anglerausbildung
  - alte Schweizer Sportfischerbrevets
  - amtliche Sachkundeausweise anderer Kantone
  - amtliche Sachkundeausweise aus Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Italien und Frankreich
- II. Im Kanton Zürich durchgeführte Sachkundekurse mit Erfolgskontrolle zur Erlangung eines Sachkundeausweises des Netzwerks Anglerausbildung sind nach den Vorgaben des Netzwerks Anglerausbildung abzuhalten. Sie müssen zusätzlich auch die rechtlichen Aspekte und Eigenheiten der Fischerei im Kanton Zürich beinhalten. Es muss dazu eine von der Fischerei- und Jagdverwaltung genehmigte schriftliche Kursunterlage zur Fischerei im Kanton Zürich an die Teilnehmenden abgegeben werden.
- III. Instruktoren, welche Kurse mit Erfolgskontrolle durchführen, müssen vom Netzwerk



Anglerausbildung ausgebildet sein. Die Anzahl der im Kanton zugelassenen offiziellen Kursinstruktoren ist begrenzt. Sie wird von der Fischerei- und Jagdverwaltung festgelegt, ebenso die personelle Auswahl dieser Instruktoren.

- IV. Der zuständige Regionalleiter wird gemäss Statuten des Netzwerks Anglerausbildung von dessen Geschäftsstelle gewählt. Die Fischerei- und Jagdverwaltung wird dazu von der Geschäftsstelle angehört.
- V. Der Fragenkatalog für die Erfolgskontrolle wird vom Netzwerk Anglerausbildung festgelegt.
- VI. Die Erfolgskontrolle erfolgt gemäss den Vorgaben des Netzwerks Anglerausbildung.
- VII. Das Ausfüllen und die Korrektur der Fragebogen erfolgen nach den Vorgaben des Netzwerks Anglerausbildung. Die Sachkunde-Ausweise werden durch die Geschäftsstelle des Netzwerks Anglerausbildung ausgestellt.
- VIII. Die Fischerei- und Jagdverwaltung kann finanzielle Beiträge an die Durchführung von Sachkundekursen, die Erstellung von Ausbildungsunterlagen oder die Ausbildung von Kursinstruktoren oder Regionalleiter ausrichten.
- IX. Für im Kanton Zürich wohnhafte Personen, welche im Kanton Zürich fischen und den Sachkundeausweis erwerben wollen, gilt grundsätzlich das Wohnortsprinzip. Das heisst, sie haben den Ausbildungskurs und die Erfolgskontrolle im Kanton Zürich zu absolvieren.
- X. Diese Verfügung gilt ab Publikationsdatum im Amtsblatt. Sie ersetzt die Verfügung vom 8. April 2009.
- XI. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- XII. Publikation dieser Verfügung im Amtsblatt.

Urs Josef Philipp  
Leiter Fischerei- und  
Jagdverwaltung